

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 75/06 B

L 1 RA 36/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 RA 170/04 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Mai 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit August 1980 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Er arbeitete bis 31.5.1990 als Leiter der Wissenschafts- und Produktionsgemeinschaft des Kreises Q. bei dem VEB Metallwaren Q. . Vom 1.6.1990 bis über den 30.6.1990 hinaus war er Geschäftsführer der Ingenieur- und Maschinentechnik GmbH Q. - , die am 1.6.1990 aus dem VEB Metallwaren Q. hervorgegangen war. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, die Beschäftigungszeiten des Klägers als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen (Bescheid vom 17.11.2003; Widerspruchsbescheid vom 9.3.2004). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 3.1.2005; Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt <LSG> vom 16.5.2006). Der Kläger sei am 30.6.1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt gewesen.
- 4 Mit der Beschwerde greift der Kläger die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG an.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. In der Beschwerdebegründung benennt der Kläger nicht ausdrücklich einen gesetzlichen Revisionszulassungsgrund (vgl § 160 Abs 2 SGG), auf den er seine Beschwerde stützt. Sinngemäß wird deutlich, dass er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen will. Er misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei: (Ob und) "inwieweit die Ingenieur- und Maschinentechnik GmbH dem VEB Metrik Q. bzw dem VEB Metallwaren Q. als volkseigene Produktionsbetriebe gleichzustellen ist."
- 7 Um die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache in der gebotenen Weise darzulegen, ist es erforderlich, dass ein Beschwerdeführer die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnet und darlegt, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.

Eine Rechtsfrage ist klärungsbedürftig, wenn sie sich nicht ohne Weiteres auf Grund des Textes einer bundesrechtlichen Norm beantworten lässt und die Frage auch noch nicht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist.

- 8 Von diesen Maßstäben ausgehend hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Er hat sich in der Beschwerdebegründung insbesondere nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob sich die Rechtsfrage unmittelbar anhand des Wortlauts des einschlägigen § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) vom 24.5.1951 (GBI <DDR> S 487) und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt.
- 9 § 1 Abs 2 2. DB führt die Betriebsformen und Einrichtungen enumerativ auf, die den volkseigenen Produktionsbetrieben (§ 1 Abs 1 2. DB) gleichgestellt werden; die GmbH wird dort nicht genannt. Durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist geklärt, dass § 1 Abs 2 2. DB die Neueinbeziehung anderer Betriebsformen verbietet und auch einer analogen Anwendung nicht zugänglich ist (vgl. zuletzt BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 11 mwN). Ob die betriebliche Voraussetzung nach dieser Vorschrift erfüllt ist, bestimmt sich danach, wer am Stichtag Arbeitgeber des Versicherten im rechtlichen Sinne war (vgl. BSG SozR 4-8570 § 5 Nr 3). Maßgeblicher Zeitpunkt (Stichtag) für die Beurteilung dieser Frage ist der 30.6.1990 (vgl. zB BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 4). War ein Versicherter - wie hier - am 30.6.1990 bei einer GmbH oder auch nur einer Vor-GmbH beschäftigt, hat das BSG die betriebliche Voraussetzung verneint (vgl. BSG, aaO). Auf dieser Grundlage wird nicht deutlich, dass die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage in einem (zukünftigen) Revisionsverfahren klärungsbedürftig sein könnte.
- 10 2. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

